



RICHTLINIE FÜR EHRUNGEN DURCH DIE STADT CRAILSHEIM

1. Ehrungen

Besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Crailsheim ehrt der Gemeinderat durch folgende Verleihung:

- a. Ehrenbürgerrecht
- b. Goldener Horaff

2. Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 22 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Danach kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

3. Goldener Horaff

Der Goldene Horaff wird in der Regel für außergewöhnliches sowie langjähriges Engagement in den Bereichen Kommunalpolitik, Gesellschaft und Soziales verliehen. Bei Mitgliedschaft im Gemeinderat und für die Tätigkeit als Ortsvorsteher erfolgt eine Regelverleihung nach 20 Jahren. Jährlich können bis zu 3 Personen oder eine Gruppe mit bis zu 5 Personen geehrt werden.

4. Verfahren

4.1. Vorschläge

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Gemeinderats, der Oberbürgermeister sowie Bürgerinnen und Bürger; ein Selbstvorschlag ist nicht zulässig. Der Vorschlag ist an den Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim zu richten. Alle eingehenden Vorschläge werden gesammelt und ein-mal/Jahr dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

4.2. Verfahren im Gemeinderat

Grundsätzlich wird nur ein Wahldurchgang durchgeführt, hierbei hat jedes stimmberechtigte Ratsmitglied pro Person bzw. Gruppe eine Stimme. Das bedeutet, dass jeder vorgeschlagenen Person bzw. Gruppe auch eine Stimme gegeben werden könnte. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.



Ein Ehrungsvorschlag soll demnach nur als angenommen gewertet werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Ratsmitglieder für diesen Vorschlag gestimmt haben. Dabei wird in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen einzeln über die Vorschläge abgestimmt.

Sofern in dem ersten Wahldurchgang niemand die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erreicht, folgt ein zweiter Durchgang nach denselben Regeln. Erfüllt auch nach dem zweiten Wahldurchgang keine Person bzw. Gruppe das Quorum, gibt es keine zu ehrende Person bzw. Gruppe.

Erhält im ersten Wahldurchgang mindestens eine Person – jedoch nicht die maximal möglichen drei Personen – bzw. eine Gruppe die erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, ist das Wahlverfahren beendet. Es erfolgt also kein zweiter Wahldurchgang, um eine zweite und/oder dritte Person zu wählen.

Erreichen mehr Personen und Gruppen die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen, entscheidet die tatsächliche Stimmenanzahl. Sollten mehrere Personen das notwendige Quorum erreichen und aufgrund gleicher Stimmenzahl die gewünschte Anzahl von maximal drei zu wählenden Personen überschreiten, wäre eine Wahl zwischen diesen stimmengleichen Personen durchzuführen. Wenn danach immer noch Stimmengleichheit herrscht, entscheidet das Los. Es werden demnach bis zu drei Vorschläge mit den meisten Stimmen geehrt.

Sollte eine Gruppe zu den Vorschlägen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gehören und gleichzeitig bereits die meisten Stimmen erhalten haben, wird allein die Gruppe geehrt. Hat eine Gruppe zwar die erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, nicht aber zugleich bereits die meisten Stimmen, entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit, ob die Gruppe oder bis zu drei Einzelvorschläge geehrt werden. Sollte es bei dieser Abstimmung zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet das Los.

Kandidaten für das folgende Jahr müssen erneut vorgeschlagen werden.

5. Verleihung

Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ehrung wird in einem angemessenen und möglichst zum Hintergrund der Auszeichnung berücksichtigenden Rahmen überreicht. Die Aushändigung für den Goldenen Horaff wird in der Regel am Stadtfeiertag vorgenommen.

6. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 02. Mai 2024 beschlossen und tritt am 03. Mai 2024 in Kraft.